Name

Vorname

Steuernummer

Anlage N-Doppelte Haushaltsführung

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung hat eine eigene Anlage N-Doppelte Haushaltsführung abzugeben.

☐ Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

☐ Ehefrau / Person B

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Allgemeine Angaben

87 / 88

Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet am 501

Grund

Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden bis 502 **2023**

Beschäftigungsort (PLZ, Ort, sowie zusätzlich den Staat - falls im Ausland und abweichend vom Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt -)

Der doppelte Haushalt liegt im Ausland 507 ☐ 1 = Ja — Ausländischer Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt

Es liegt ein **eigener Hausstand** am Lebensmittelpunkt vor 503 ☐ 1 = Ja 2 = Nein

– Falls Zeile 9 mit „Nein“ beantwortet wird, sind in den Zeilen 10 bis 32 keine Eintragungen vorzunehmen. –

PLZ, Ort des eigenen Hausstandes — 504 — seit

Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen 505 ☐ 1 = Ja

Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung werden bei den Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in den Zeilen 30 bis 53 der **Anlage N** Fahrtkosten für **mehr** als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht 506 ☐ 1 = Ja

– Falls Zeile 12 mit „Ja“ beantwortet wird, sind in den Zeilen 13 bis 32 keine Eintragungen vorzunehmen. –

Fahrtkosten

Die Fahrten wurden mit einem **Firmenwagen** oder im Rahmen einer unentgeltlichen **Sammelbeförderung** des Arbeitgebers durchgeführt 510 ☐ 1 = Ja, insgesamt 2 = Nein 3 = Ja, teilweise

– Falls Zeile 13 mit „Ja, insgesamt“ beantwortet wird, sind in den Zeilen 14, 15, 17 und 19 keine Eintragungen vorzunehmen. Bei „Ja, teilweise“ sind in diesen Zeilen nur Eintragungen für die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Fahrzeug durchgeführten Fahrten vorzunehmen. –

Erste Fahrt zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand

mit privatem Kfz gefahrene km 511 — Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung laut gesonderter Aufstellung) 512 (EUR Ct)

mit privatem Motorrad / Motorroller gefahrene km 522 — Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung laut gesonderter Aufstellung) 523 (EUR Ct)

mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung 513 (EUR) ,—

Wöchentliche Familienheimfahrten

einfache Entfernung in km (ohne Flugstrecken) 514 — Anzahl der Familienheimfahrten 515

Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Fähr- und Flugkosten) 516 (EUR) ,—

Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“

Einfache Entfernung in km (ohne Flugstrecken) 524 — davon mit privatem Kfz zurückgelegt in km 517 — Anzahl der Familienheimfahrten 518

Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung laut gesonderter Aufstellung) 519 (EUR Ct)

Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Fähr- und Flugkosten) 520 (EUR) ,—

Fähr- und Flugkosten (zu den wöchentlichen Heimfahrten laut den Zeilen 17 bis 21) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten 521 ,—

Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte

			EUR
23	Aufwendungen (z. B. Miete einschließlich Stellplatz- / Garagenkosten, Nebenkosten)	530	,—
24	Größe der Zweitwohnung des doppelten Haushalts im Ausland in m²	531	

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Die Verpflegungsmehraufwendungen laut den Zeilen 25 bis 31 können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte geltend gemacht werden; geht der doppelten Haushaltsführung eine Auswärtstätigkeit voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen.

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland

			EUR
25	Anzahl der An- und Abreisetage	541	
26	Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden	542	
27	Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	544	,—

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland

					EUR			EUR
28	Anzahl der An- und Abreisetage		X	Pauschbetrag für An- und Abreisetage	,—	=		,—
29	Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden		X	Pauschbetrag bei Abwesenheit von 24 Stunden	,—	=	+	,—
30	Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)						–	,—
31	Summe der Verpflegungsmehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland					543	=	,—

Sonstige Aufwendungen

(z. B. Kosten für den Umzug, die Einrichtung und den Hausrat, jedoch ohne Kosten der Unterkunft laut Zeile 23)

			EUR
32		550	,—

Weitere doppelte Haushaltsführungen

			EUR
33	Summe der Mehraufwendungen für **weitere** doppelte Haushaltsführungen (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	551	,—

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen / Zuschüsse

			EUR
34	Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit insgesamt steuerfrei ersetzt	590	,—

2023AnlN-DHF482